

Wie muss der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung eröffnen?

„Muss der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung wirklich ganz förmlich eröffnen?“

Die Antwort:

Ja, aus einem ganz einfachen Grund: Die Mitgliederversammlung beginnt nämlich mit dieser förmlichen Eröffnung durch den Versammlungsleiter. Mit der Eröffnung setzt dann auch die Ordnungsgewalt des Versammlungsleiters ein.

Ist der Versammlungsleiter eine kluge und vorausschauende Person, wird er direkt im Anschluss an die Eröffnung feststellen, dass zu der Versammlung unter Beachtung der satzungsgemäßen Vorschriften korrekt und termingemäß eingeladen wurde. Und natürlich wird er dann auch die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellen (sofern diese natürlich gegeben ist).

So wird dies alles sauber protokolliert.

Wenn der Versammlungsleiter so vorgeht, hat das einen entscheidenden Vorteil:

Erhebt sich nämlich gegen die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und/oder die der Beschlussfähigkeit kein Widerspruch seitens der Mitgliederversammlung, können später die Nichtanwesenden Mitglieder kaum noch gegen die Wirksamkeit von den in dieser Versammlung getroffenen Beschlüsse anstänkern.

Tipp:

Manche Satzungen sehen vor, dass die Beschlussfähigkeit erst ab einer bestimmten Anzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist. Ist das auch in Ihrem Verein der Fall, so empfehle ich, dass der Versammlungsleiter auch die Zahl der Erschienenen feststellt und zu Protokoll gibt. Sicher ist sicher!

Übrigens:

Das Gleiche gilt natürlich auch, wenn für einen bestimmten Beschluss (z.B. Satzungsänderung) eine bestimmte Mehrheit erforderlich ist.

Eine grundsätzliche Empfehlung:

Der Versammlungsleiter sollte vor jedem Beschluss feststellen, dass/ob die Mitgliederversammlung noch beschlussfähig ist – und auch das genaue Abstimmungsverhalten zu Protokoll geben. Damit hat er dann, falls es später doch einmal zu Streit kommt, wirklich alles getan, um diesen Ärger schnell wieder vom Tisch zu haben.